

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Oktober 2018

991. Sachplan geologische Tiefenlager, Ergebnisbericht Etappe 2 (Stellungnahme gemäss Art. 20 Raumplanungsverordnung)

Mit Schreiben vom 28. September 2018 legte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation dem Kanton Zürich den (gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf überarbeiteten) Ergebnisbericht zu Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager vor, um noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung feststellen zu können, bevor der Ergebnisbericht durch den Bundesrat (voraussichtlich Ende 2018) verabschiedet wird (Art. 20 Raumplanungsverordnung, RPV; SR 700.1).

2008 hat der Bundesrat das Sachplanverfahren geologische Tiefenlager eingeleitet, um die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden im Zusammenhang mit der Standortsuche für geologische Tiefenlager für die Lagerung radioaktiver Abfälle in der Schweiz zu koordinieren. Das Auswahlverfahren verläuft in drei Etappen. In Etappe 1 (2008–2011) wurden sechs mögliche Standortgebiete ausgewählt und die Regionalkonferenzen (Gremien zur Vertretung der regionalen Interessen, bestehend aus Privaten, Vertretenden von Interessensorganisationen und Behörden) aufgebaut. In der laufenden Etappe 2 (2012 bis voraussichtlich Ende 2018) werden die Standortgebiete auf mindestens zwei pro Lagertyp (Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle / Lager für hochradioaktive Abfälle) vermindert. Die Etappe 2 wird mit dem Bundesratsentscheid abgeschlossen, der die Standorte festlegt, die in der Etappe 3 weiterbearbeitet werden sollen. In Etappe 3 (2019 bis etwa 2030) werden die verbleibenden Standortgebiete erdwissenschaftlich genauer untersucht, und die Nationale Genossenschaft für radioaktive Abfälle (Nagra) schlägt pro Lagertyp einen Standort oder einen Standort für beide Abfallkategorien (ein sogenanntes Kombi-Lager) vor. Danach wird die Nagra ein oder zwei Rahmenbewilligungsgesuche einreichen und der Bundesrat wird etwa im Jahr 2030 die Rahmenbewilligung(en) erteilen. Dieser Entscheid muss von den eidgenössischen Räten genehmigt werden und untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Januar 2012 veröffentlichte die Nagra für jede der sechs Standortregionen aus Etappe 1 des Sachplanverfahrens Vorschläge zur Platzierung der Standortareale von Oberflächenanlagen (OFA). Die OFA ist Teil der Oberflächeninfrastruktur eines Tiefenlagers und befindet sich am Eingang zum Tunnel oder Schacht, der ins Lager führt. In der OFA werden

die Abfälle angeliefert und im Lager eingelagert. Die OFA kann auch die Verpackungsanlage für die Verpackung der radioaktiven Abfälle in Endlagerbehälter umfassen.

Gemäss Art. 20 RPV erhalten die Kantone vor der Verabschiedung der einzelnen Etappen des Sachplans durch den Bundesrat die Gelegenheit, noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Können die Widersprüche nicht ausgeräumt werden, kann vor Verabschiedung des Ergebnisberichts ein Bereinigungsverfahren verlangt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, Monika Stauffer, 3003 Bern, auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an monika.stauffer@bfe.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum überarbeiteten Ergebnisbericht zu Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen, dass dem Thema Grundwasser im nun vorliegenden Ergebnisbericht mehr Bedeutung zugemessen wird als im Vernehmlassungsentwurf. So ist nun festgehalten, dass bei der Planung der Oberflächeninfrastrukturen die Anliegen des Gewässerschutzes wie auch die Integration in die Landschaft besonders zu beachten sind (S. 17).

Zu den einzelnen Standorten der Oberflächenanlagen (OFA) äussern wir uns wie folgt:

Das Standortareal für die OFA im Standortgebiet Zürich Nordost ZNO-6b (bei Marthalen und Rheinau, S. 43) ist bei Berücksichtigung unserer Anträge in der Stellungnahme zur Vernehmlassung zu Etappe 2 des Sachplans (RRB Nr. 264/2018) raumplanerisch vertretbar. Es ist zu beachten, dass das OFA-Areal unmittelbar neben einer Erdgasleitung liegt, die der Störfallverordnung unterstellt ist. Im Ergebnisbericht ist unter der Rubrik Koordinationsbedarf neu festgehalten (S. 45), dass die Ergebnisse der detaillierten Prüfung der Grundwassersituation zu berücksichtigen sind, um den Schutz des Grundwasserschutzareals Rheinau sicherzustellen, was wir begrüssen.

Im Standortgebiet Nördlich Lägern liegt das OFA-Standortareal NL-2 bei Weiach parzellenscharf angrenzend an das im Richtplan eingetragene Grundwasserschutzareal Weiacher Hard, das Standortareal NL-6 bei Stadel liegt in dessen Zuströmbereich (S. 31). Unter der Rubrik Ko-

ordinationsbedarf (S. 33) ist festgehalten, dass das Grundwasserschutzareal Weiacher Hard bei der Optimierung der Lage der Oberflächeninfrastrukturen zu berücksichtigen ist, was wir begrüßen.

Mit dem Standortvorschlag NL-2 bei Weiach kann weitergearbeitet werden, wenn dieser bezüglich der Lage zum Grundwasserschutzareal Weiacher Hard optimiert wird (zum Beispiel durch Verschiebung der OFA in den Molassehügel Ämperg). Für den Standort NL-2 ist zudem im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die Massnahmen zum Hochwasserschutz auf ein Extremhochwasser (EHQ) ausgerichtet werden müssen und welche Massnahmen zum Schutz vor Massenbewegungen notwendig sind.

Der Standort NL-6 entwässert ins Windlacher Feld, das im Zuströmgebiet zum Grundwasserschutzareal Weiacher Hard liegt. Deshalb lehnen wir den Standort NL-6 ab.

Das Grundwasserschutzareal Weiacher Hard soll künftig die Trinkwasserversorgung von rund 200000 Personen sicherstellen. Wie die Grundwasserschutzareale Rheinau (in Zürich Nordost, ZNO) und Rafzerfeld ist das Areal Weiach Bestandteil des Rheingrundwasserstroms, der künftig für die Trinkwassergewinnung für weit über eine Million Menschen genutzt werden soll.

Ob eine OFA im Gewässerschutzbereich A_u «keine besondere Gefährdung für das Grundwasser darstellt und damit grundsätzlich bewilligungsfähig ist» (S. 6), kann – entgegen dem zitierten Bericht des Bundesamts für Umwelt – erst mit einer Risikoanalyse dargelegt werden. Risikoanalysen mit Gefährdungsszenarien werden jedoch erst viel später im Verfahren, bei Einreichung der Bau- und Betriebsbewilligung für die Tiefenlager, vorliegen. Falls es keinen anderen geeigneten Standort gibt, stellen wir uns nicht grundsätzlich gegen den Bau von OFA im Gewässerschutzbereich A_u . Für diesen Fall sind jedoch folgende Punkte von Bedeutung: Einerseits die Wichtigkeit des betreffenden Grundwasservorkommens (den Grundwasservorkommen von strategischer Bedeutung wird ein höherer Schutzanspruch zugesprochen als den Grundwasservorkommen von untergeordneter Bedeutung) und andererseits die Lage des OFA-Standorts bezüglich des Grundwasservorkommens (Lage am Rand oder mitten über dem Grundwasservorkommen).

Die Trinkwasserversorgung ist wie die Entsorgung radioaktiver Abfälle eine langfristige Aufgabe, die es vollumfänglich zu sichern gilt. Das Wasser aus den im kantonalen Richtplan eingetragenen Grundwasserschutzarealen Rheinau, Rafzerfeld und Weiach des Rheingrundwasserstroms soll dereinst ohne die Belastung durch eine Kernanlage über diesem Grundwasservorkommen für die Trinkwassergewinnung für weit über eine Million Menschen genutzt werden können. Wenn im weiteren Verfahren dem langfristigen Schutz des sehr bedeutenden Grundwasservorkommens im Rheintal – mit dem dazugehörigen Element des Grund-

wasserschutzzareals Weiacher Hard – gemäss Trinkwasserstrategie des Kantons Zürich Rechnung getragen wird, erkennen wir im Ergebnisbericht mit seinen Objektblättern keinen Widerspruch zur kantonalen Richtplanung.

Im Ergebnisbericht (S. 17) ist festgehalten, dass die «Entsorgungspflichtigen in Zusammenarbeit mit den Regionalkonferenzen die Platzierung der Verpackungsanlagen für die radioaktiven Abfälle ausserhalb der Standortregion prüfen» und dass «die Regionalkonferenzen zu den sie betreffenden Vorschlägen für die Areale der Oberflächeninfrastrukturen und für die Verteilung der Anlagen und Aktivitäten auf die einzelnen Areale Stellung nehmen». Wir weisen darauf hin, dass sowohl eine allfällige Platzierung der Verpackungsanlagen ausserhalb der Standortregionen als auch die Platzierung und Ausgestaltung der Areale für Oberflächeninfrastrukturen in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Kanton zu erfolgen hat. Bevor eine «Platzierung der Verpackungsanlagen für die radioaktiven Abfälle ausserhalb der Standortregion» (S. 11) verfolgt wird, sind die Konsequenzen (so auch die einer Platzierung am Standort ZWILAG, Würenlingen, Fussnote S. 11) umfassend und nachvollziehbar zu analysieren. Dabei ist darauf einzugehen, dass sich die Risikoprofile an den möglichen Standorten der OFA sowie der Verpackungsanlage verändern, ebenso die Transportwege und -menge sowie die Einsehbarkeit und Akzeptanz der OFA. Zudem muss auch die Regelung der Abgeltungen neu betrachtet werden. Es stellen sich also sehr grundsätzliche Fragen, die rasch und gründlich zu klären sein werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli